

Eingegangen: 30.10.20

Ist der Adressat der richtige Empfänger?
 ja nein

ingegangen

Kostenstelle: Mitarbeiter

Sachliche Einordnung?
 Chronamtl. per E-Mail an:
 Mitarbeiter -> PDF abgelegt:

Mitarb.-Kürzel: SJD

GF: GF -> WdzKg

Vorstand:

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
 Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin GR 11

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.
 Landesverband Berlin
 z. Hd. Herrn Masurat
 Yorkstraße 25
 10965 Berlin

Bearbeiterin: Frau Pilgrimm
 Zeichen: GR 11
 Dienstgebäude: Am Köllnischen Park 3
 10179 Berlin-Mitte
 Zimmer: 108
 Telefon: 030 9025-1893
 intern: (925) 1893

Datum: 28.10.2020

Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Alliander Stadtlicht GmbH – Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Hier: Ihr Widerspruch vom 4. Mai 2020 gegen den Bescheid vom 8. April 2020

Sehr geehrter Herr Masurat,

auf Ihren o.g. Widerspruch gegen die Ablehnung Ihres Antrags auf Akteneinsicht nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Bescheid vom 8. April 2020 der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.
3. Für die Gewährung der Akteneinsicht wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 40,00 festgesetzt.

Sprechzeiten
 nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
 nina.pilgrimm@senvvk.berlin.de
post@senvvk.berlin.de *

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:
 U 2 Märkisches Museum
 U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 S 3, 5, 7, 75, Jannowitzbrücke
 M 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
 Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
 Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
 Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX
 BIC: BELADEBEXX
 BIC: MARKDEF1100

I.

Über www.fragdenstaat.de haben Sie am 18. Dezember 2019 für den Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC e.V.) einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 3 Abs. 1 IFG in die Modalitäten des zwischen dem Land Berlin und der Alliander Stadtlicht GmbH geschlossenen Vertrags hinsichtlich der folgenden Punkte gestellt:

- Welche Leistungen wurden vereinbart?
- Welche Sanktionsmechanismen wurden im Falle des Nichtnachkommens vertraglich vereinbart?
- Wie wurde die Evaluation der Leistungserbringung geregelt?
- Wie wurden die Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages geregelt?

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 8. April 2020 abgelehnt und u.a. mit dem Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begründet. Hiergegen erhoben Sie mit Schreiben vom 4. Mai 2020 Widerspruch.

II.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

Der Widerspruch ist zunächst mit Schreiben vom 4. Mai 2020 form- und fristgerecht eingelegt worden; er ist auch nach Maßgabe der folgenden Ausführungen begründet.

Akteneinsicht wird nach § 3 Abs. 1 IFG in die folgenden Unterlagen gewährt:

- in den Generalübernehmervertrag für das Management von Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Lichtsignalanlagen-Infrastruktur in Berlin vom 23.12.2015 und
- in die Anlagen 4 („Zusätzliche Leistungspflichten“) und 15 („Vertragsstrafen“) zum Generalübernehmervertrag.

Ihr Antrag wird dahingehend verstanden, dass Ihrem Begehren durch Gewährung der Einsicht in diese Unterlagen entsprochen wird. Die wesentlichen Leistungen, die Sanktions- und die Evaluationsmechanismen sowie die Regelungen zur Kündigung des Generalübernehmervertrags finden sich im Generalübernehmervertrag selbst. Die Anlage 4 enthält darüber hinaus ergänzende Vereinbarungen zu den durch die Alliander Stadtlicht GmbH zu erbringenden Leistungen. In der Anlage 15 ist das System der Vertragsstrafen geregelt.

Über Ihr Antragsbegehren hinausgehend wird Ihnen Einsicht in den gesamten Generalübernehmervertrag gewährt, also auch in solche Vorschriften, die nicht Fragen der vereinbarten Leistungen, der Sanktions- und Evaluationsmechanismen und der Kündigungsmöglichkeiten betreffen. Allerdings werden alle monetären Beträge und Prozentzahlen im Generalübernehmervertrag geschwärzt, auf die sich Ihr Ersuchen nicht bezieht.

Die übrigen Anlagen und die Ergänzungsvereinbarungen zum Generalübernehmervertrag sind für die Beantwortung Ihrer Fragen nicht relevant. Denn die Anlagen enthalten im Wesentlichen technische Spezifikationen und die Ergänzungsvereinbarungen zum Generalübernehmervertrag enthalten Konkretisierungen hinsichtlich der Durchführung verschiedener weiterer vertraglicher Aspekte.

Sollte entgegen des dargelegten Verständnisses Ihres Antrags eine Einsicht in weitere Unterlagen gewünscht sein, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

In der Anlage 15 zum Generalübernehmervertrag („Vertragsstrafen“) sowie in § 14 Abs. 2 des Generalübernehmervertrags wurden im Übrigen die monetären Beträge und Prozentzahlen geschwärzt. Diese stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 7 IFG dar.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18/08 –, juris Rn. 13).

Diese Voraussetzungen liegen hier hinsichtlich des in § 14 Abs. 2 des Generalübernehmervertrags genannten Höchstsatzes der Vertragsstrafen und hinsichtlich der in der Anlage 15 genannten Geldbeträge vor. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe entspricht der gängigen Vertragsgestaltung; das Wesensmerkmal der Vertragsstrafe lässt sich zunächst wie folgt skizzieren: Eine auf Geldzahlung oder sonstige Leistungserbringung gerichtete Vertragsstrafe dient nach dem Willen des Gesetzgebers und der sich hieran anschließenden herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur einem doppelten Zweck (vgl. zum Ganzen: Schneider, in: Kapellmann/Messerschmidt (Hrsg.), VOB-Kommentar, Teil A/B, 7. Auflage 2020, § 11 VOB/B Rn. 15): Sie soll einerseits Druck auf den Schuldner ausüben, die vereinbarte Verpflichtung überhaupt bzw. in der vereinbarten Art und Weise zu erfüllen (Druckfunktion). Hat der Schuldner jedoch seine vertragliche Verpflichtung durch Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung verletzt, so soll sie dem Gläubiger die Schadloshaltung erleichtern (Ausgleichsfunktion). Es ist aber nicht Aufgabe einer Vertragsstrafe, dem Gläubiger losgelöst von einem abstrakt drohenden oder tatsächlich eingetretenen Schaden eine zusätzliche Einnahmequelle zu verschaffen.

Ein Unternehmensbezug ergibt sich vorliegend daraus, dass es sich um die genaue Höhe von Strafzahlungen handelt, die der Alliander Stadtlicht GmbH bei Vertragsverstößen auferlegt werden bzw. um die Höchstgrenze der Vertragsstrafen. Die Daten sind als Vertragsdaten auch nicht offenkundig und sollen nach Mitteilung der Alliander Stadtlicht GmbH auch nicht offengelegt werden. Letztlich hat die Betroffene auch ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung, da andernfalls die Gefahr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition bestünde. Eine solche ergibt sich vor allem daraus, dass es sich hierbei um Daten handelt, die die Alliander Stadtlicht GmbH bei der Kalkulation ihres Vertragsangebots in Betracht ziehen musste. Darüber hinaus würde die Offenlegung der Vertragsstrafen bei einer neuerlichen Ausschreibung der den Generalübernehmervertrag zu Grunde liegenden Leistungen dazu führen, dass kein ausreichender Wettbewerb mehr gewährleistet ist bzw. werden kann, da potenzielle Bieter die derzeitigen Vertragsstrafen als Vorbild nehmen würden für ihr Angebot, um einer scheinbaren Erwartungshaltung des Auftraggebers zu entsprechen. Dies wäre aber mitnichten im Interesse des Auftraggebers, der im Rahmen einer Ausschreibung für einen umfassenden Wettbewerb zu sorgen hat, um den in § 7 LHO verankerten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen zu können. Letztlich ist auch für ein überwiegendes Informationsinteresse in casu nichts ersichtlich und wurde auch nicht ansatzweise substantiiert vorgetragen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Akteneinsicht erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber der Alliander Stadtlicht GmbH erteilt werden kann. Gegen die hiesige Entscheidung kann die Betroffene Klage erheben. Ich werde Sie informieren, falls ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

III.

Konkrete Rechtsgrundlage für den Kostenauspruch bezüglich der Gebühren des Widerspruchsverfahrens ist § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln.

Losgelöst von Vorgenanntem unterfällt die eigentliche Akteneinsicht einem Gebührentatbestand. Die Verwaltungsgebühr bewegt sich nach der Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) für eine einfache Akteneinsicht in einem Gebührenrahmen von EUR 5 bis 100. Aufgrund des Umfangs der Prüfung und der damit einhergehenden Schwierigkeiten ist eine Gebühr von EUR 40,00 angemessen. Dies ergibt sich insb. aus folgenden Erwägungen:

Neben dem Generalübernehmervertrag waren die Ergänzungsvereinbarungen und die Anlagen, insgesamt über 1000 Seiten, dahingehend zu sichten und zu prüfen, ob für das Einsichtsbegehren relevante Inhalte enthalten waren. Darüber hinaus waren Schwärzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorzunehmen.

Eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 VGebO liegt entgegen Ihrer Auffassung nicht vor. Denn selbst wenn der ADFC e.V. eine im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Einrichtung sein sollte, dient die beantragte Akteneinsicht in den zwischen dem Land Berlin und der Alliander Stadtlicht GmbH geschlossenen Generalübernehmervertrag für das Management von Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Lichtsignalanlagen-Infrastruktur in Berlin nicht unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 VGebO. In Ihrem Antrag vom 18. Dezember 2019 führen Sie zu den Hintergründen aus, dass es immer wieder zu massiven Verzögerungen und langen Realisierungszeiträumen für die Anpassung von Lichtsignalanlagen durch Alliander käme. Diese langen Wartezeiten würden gerade bei unfallträchtigen Kreuzungen immer wieder zu lebensgefährlichen Situationen führen. Es geht Ihnen also zunächst darum, Einsicht in die vertraglichen Modalitäten zu erhalten, um dadurch zu verstehen bzw. einschätzen zu können, inwiefern es aus Ihrer Sicht Korrekturbedarf bei den Verträgen geben könnte. Zwar ist die Einsichtnahme letztlich auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet, nämlich die Vermeidung von Unfällen durch falsch programmierte Lichtsignalanlagen, aber die Einsicht dient diesem Zweck nur mittelbar. Es sind weitere Schritte zur Verfolgung des Zwecks und Erreichung des Ziels nötig.

Bitte überweisen Sie den Betrag von 40,00 € innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchsbescheids auf eines der angegebenen Konten, wobei als Zahlungsgrund das Kassensymbol

2030002738292

anzugeben ist. Einzahlungs- bzw. Überweisungskosten gehen zu Ihren Lasten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Pilgrim